

# *Tarif für die Wasserabgabe*

Gültig ab 1. Oktober 1991

Gestützt auf Art. 32, Ziff. 2 lit c des Organisationsreglementes erlässt der Gemeinderat den nachstehenden Tarif für die Abgabe von Wasser.

### ***1. Allgemeine Tarifbestimmungen***

- |   |  |
|---|--|
| 1. Dieser Tarif regelt die Preise für die Abgabe von Wasser durch das städtische Wasserwerk.  | Inhalt des Tarifs  |
| <p>Die Erschliessungsbeiträge sowie die Anschlussgebühren sind in einem besonderen Reglement geregelt.</p>  |  |
| 2. Der Tarif für die Wasserabgabe gliedert sich in folgende Tarifarten:   | Tarifarten   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Tarif A, für Haushalt, Gewerbe und Industrie (Allgemeiner Tarif);</li><li>- Tarif B, für den vorübergehenden Wasserbezug.</li></ul>   |  |
| 3. Jeder Tarif setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis und Leistungspreis. Der Grundpreis ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wurde.   | Grundpreis, Arbeitspreis, Leistungspreis, Mehrwertsteuer |
| <p>Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 2,3% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.</p>  |  |
| 4. Pro Anschlussleitung wird in der Regel nur ein Zähler montiert. Für allfällige weitere Wasserzähler wird eine Miete erhoben.   | Zähler   |
| <p>Für jeden Zähler wird ein Grundpreis verrechnet.</p> <p>Bei einem Bezügerwechsel wird der ganze Grundpreis für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.</p>  |  |
| 5. Der Grundpreis und ein allfälliger Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird dem Liegenschaftseigentümer belastet.  | Leerstehende Räume                                       |
| 6. Der Wasserbezug wird in Betriebs-Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) gemessen.   | Ablesekonstante  |
| 7. Bei Grossbezügern und in Ausnahmefällen erfolgt die Zählerablesung monatlich mit anschliessender Rechnungsstellung.  | Rechnungsstellung  |
| <p>Bei allen übrigen Bezügern erfolgt die Zählerablesung per Ende März, Ende September und Ende Dezember mit anschliessender Rechnungsstellung. Zusätzlich wird Ende Juni eine Akontozahlung verlangt.</p> <p>Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto.</p> |  |

Sonderfälle 8. In Sonderfällen ist der Stadtrat - unter Wahrung der Rechtsgleichheit - berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

## ***II. Tarif A, Haushalt, Gewerbe und Industrie***

Anwendung 1. Der allgemeine Tarif gelangt bei allen fest angeschlossenen Bezü-  
gern zur Anwendung.

Grundpreis 2. Der jährliche Grundpreis beträgt pro Anschlussleitung Fr. 150.-

Arbeitspreis 3. Für den tatsächlichen Verbrauch ist ein Arbeitspreis zu bezahlen.  
Dieser beträgt zur Zeit Fr. 1.07/m<sup>3</sup> Wasser.

Leistungspreis 4. Der Leistungspreis beträgt für Bauten mit einem umbauten Raum

bis	1'000 m <sup>3</sup>	Fr.	144.--	pro Jahr
bis	2'000 m <sup>3</sup>	Fr.	264.--	pro Jahr
bis	3'000 m <sup>3</sup>	Fr.	360.--	pro Jahr
bis	4'000 m <sup>3</sup>	Fr.	444.--	pro Jahr
bis	6'000 m <sup>3</sup>	Fr.	600.--	pro Jahr
bis	10'000 m <sup>3</sup>	Fr.	840.--	pro Jahr
bis	15'000 m <sup>3</sup>	Fr.	900.--	pro Jahr
bis	30'000 m <sup>3</sup>	Fr.	1'500.--	pro Jahr
bis	80'000 m <sup>3</sup>	Fr.	2'400.--	pro Jahr
über	80'000 m <sup>3</sup>	Fr.	7'200.--	pro Jahr

Preisbegrenzung 5. Beträgt der jährliche durchschnittliche Wasserpreis, berechnet aus  
Grundpreis, Arbeitspreis und Leistungspreis, mehr als Fr. 8.--/m<sup>3</sup>  
und ist der Rechnungsbetrag grösser als Fr. 600.--, so werden Fr.  
8.--/m<sup>3</sup> mal den Verbrauch im Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag  
von Fr. 600.--/Jahr darf nicht unterschritten werden.

Weitere Zähler 6. Für weitere Wasserzähler je Anschlussleitung bis 20 m<sup>3</sup>/h Ma-  
ximalbelastung wird eine Jahresmiete von Fr. 120.-- erhoben.

Sind pro Anschlussleitung mehr als ein Wasserzähler installiert,  
steht es dem Bezüger frei, die Installation - zur Reduktion der Zähler-  
miete - auf seine Kosten ändern zu lassen.

Grossdimensionierte Zähler 7. Wird zur Wassermessung ein Zähler mit mehr als 20 m<sup>3</sup>/h Ma-  
ximalbelastung benötigt, werden pro m<sup>3</sup>/h Maximalbelastung Fr.  
5.-- dem Leistungspreis zugeschlagen.

Gebäude ohne Wasseranschluss 8. Für Gebäude auf einer Liegenschaft ohne Wasseranschluss, die  
aber im Hydrantenbereich liegen, ist eine Pauschale von insgesamt  
Fr 144.-- pro Jahr zu bezahlen.

- |     |   |                            |
|-----|---|----------------------------|
| 9.  | Die Zahlungspflicht für den Grundpreis und Leistungspreis beginnt bei Neubauten mit dem Monat, in welchem der Wasserzähler eingebaut wird.  | Beginn der Zahlungspflicht |
| 10. | Das Werk kann für Anlagen, die vorwiegend oder ausschliesslich während der Sommermonate Juni, Juli und August grössere Wassermengen beziehen (Klimaanlagen, Berieselungsanlagen usw.), zusätzlich einen Spitzenzuschlag berechnen. Diese ist vom maximalen Wasserverbrauch abhängig und beträgt Fr. 12.-- für den Liter pro Minute im Jahr. | Spitzenzuschlag            |
| 11. | Für bestehende Wasserbezugstellen ohne Zähler im Freiland, wie Flur- oder Gartenhahnen, die über eine separate Anschlussleitung gespiesen werden, bei denen sich jedoch die Montage eines Zählers nicht rechtfertigt, wird eine jährliche Pauschale von Fr. 180.-- erhoben.   | Bezug im Freiland          |

### **III. *Tarif B, vorübergehender Wasserbezug***

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Der Tarif B gilt für alle provisorischen Anschlüsse, insbesondere die Bauanschlüsse.  | Anwendung   |
| 2. | Für die Bewilligung sowie die Installation des Bauwasseranschlusses bei Wohnbauten werden pauschal Fr. 360.-- pro Anschluss in Rechnung gestellt.<br><br>Zusätzlich wird eine Verbrauchsgebühr von Fr. 180.-- pro Wohnung, ab der 8. Wohnung Fr. 120.-- pro Wohnung belastet.   | Bauwasserbezug bei Wohnbauten                           |
| 3. | Für die Bewilligung sowie die Installation des Bauwasseranschlusses bei Gewerbe-, Industrie- und Mischbauten werden pauschal Fr. 360.-- pro Anschluss in Rechnung gestellt.<br><br>Für Bauwasser werden Fr. -.36 pro m3 umbauten Raumes (nach SIA) in Rechnung gestellt.<br><br>Ist der zu erwartende Wasserverbrauch wesentlich geringer als üblich, kann ein Wasserzähler eingebaut werden. In diesem Falle beträgt der Preis Fr. 1.20 pro m3 Wasser, mindestens aber Fr. 144.--.<br><br>Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers sowie eventuelle Reparaturen gehen zulasten des Bezügers. | Bauwasserbezug bei Gewerbe-, Industrie- und Mischbauten |
| 4. | Der Wasserbezug ab Hydrant setzt eine Bewilligung des Wasserwerkes voraus. Die Taxe beträgt Fr. 40.-- pro Hydrant und Tag.  | Wasserbezug ab Hydrant                                  |

Werden grosse Bezüge ab Hydrant gemacht, wird ein Wasserzähler montiert. In diesem Falle beträgt die Grundgebühr Fr. 60.-- und die Verbrauchsgebühr Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> Wasser.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zulasten des Bezügers.

Erfolgt der Wasserbezug ab Hydrant ohne Bewilligung, wird zusätzlich zur Taxe gemäss Abs. 1 oder 2 eine Umtriebsgebühr von Fr. 120.-- erhoben.

#### ***IV. Inkrafttreten***

Dieser Tarif tritt auf den 1. Oktober 1991 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. April 1985.

Frauenfeld, 30. Oktober 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

P. Hausammann

E. Maurer